

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 j Berlin, den 15. September 1952

Nr. 127

• Tag	Inhalt	Seite
11.9.52	Anordnung zur anderweitigen Festsetzung der Grenze für die dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegenden Forderungen ..	851
11. 9. 52	Anordnung über Maßnahmen zur planmäßigen Vermehrung der Viehbestände	851
15. 9. 52	Preisverordnung Nr. 260 — Verordnung über Preise für Rohtabak, unfermentiert	852

Anordnung*
zur anderweitigen Festsetzung der Grenze
für die dem Rechnungseinzugsverfahren
unterliegenden Forderungen.

Vom 11. September 1952

Auf Grund der Ermächtigung in Ziffer 2 des Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Juli 1952 über die anderweitige Festsetzung der Grenze für die dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegenden Forderungen (GBI. S. 611) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Ab 15. September 1952 wird die Grenze, von der ab Forderungen dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegen, auf den in der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankenkassio — Rechnungseinzugsverfahren — (GBI. S. 609) festgelegten Betrag von 500,— DM herabgesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1952

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident

Anordnung
über Maßnahmen zur planmäßigen Vermehrung
der Viehbestände.

Vom 11. September 1952

Die Auswertung der Viehzählungsergebnisse sowie die Ergebnisse durchgeführter Kontrollen zeigen, daß die Entwicklung der Viehbestände ins-

besondere in den Bezirken der Länder Mecklenburg und Brandenburg nicht im erforderlichen Maße erfolgt. Die Durchführung der zur Erfüllung des Planes der Viehhaltung angeordneten Maßnahmen — Anordnung vom 17. Mai 1952 über Maßnahmen zur Erfüllung des Planes der Viehhaltung 1952 (GBI. S. 419) und Anordnung vom 24. April 1952 über das Schlachtverbot von zucht- und nutztauglichem Vieh (GBI. S. 349) — wurde von den zuständigen Verwaltungsstellen ungenügend kontrolliert. In verschiedenen Gemeinden wurde weiterhin festgestellt, daß insbesondere eine Reihe von Großbauern bisher nicht die zur Erfüllung des Planes der Viehhaltung notwendig durchzuführenden Maßnahmen eingeleitet haben und auch gegenwärtig keine ersten Anstrengungen machen, den Plan zu erfüllen.

Zur Sicherung der Viehvermehrung, die die weitere Verbesserung der Ernährung der Bevölkerung sichert, wird daher angeordnet:

§ 1^x

Für die Einhaltung der Pläne im Bereich einer Gemeinde ist der Bürgermeister verantwortlich. Er hat alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Planerfüllung einzuleiten und zu kontrollieren.

§ 2

(1) Die Viehzählungsergebnisse in den Gemeinden sind sofort auszuwerten und in öffentlichen Bauernversammlungen zu behandeln. Dabei sind die von den einzelnen Betrieben durchzuführenden Maßnahmen zu bestimmen.

(2) Die Mitarbeiter der Viehwirtschaftsberatung und Leistungsprüfung sind verpflichtet, in allen landwirtschaftlichen Betrieben die Durchführung des Planes der Viehhaltung laufend zu kontrollieren.

* Vorhergehende anderweitige Festsetzung siehe GBI. S. 760.